

**Satzung**  
**über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren,**  
**Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte**  
**sowie sonstige ehrenamtlich Tätige**

Aufgrund der §§ 10, 44 Abs. 1 bis 3, 55 Abs. 1 i. V. m. § 44 Abs. 1 u. 3 und 57 Abs. 3 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Art.1 des Gesetzes v. 17.12.2010; Nds.GVBl. Nr.31/2010 S.576), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 2.3.2017 (Nds. GVBl. Nr. 4/2017 S. 48), hat der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf in seiner Sitzung am **28.09.2017** folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

**Geltungsbereich**

Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sonstige ehrenamtlich Tätige sowie die nicht dem Rat angehörenden Mitglieder der Ausschüsse, Beiräte und dergleichen, erhalten für ihre Tätigkeiten eine Entschädigung nach Maßgabe dieser Satzung.

**§ 2**

**Aufwandsentschädigung**

(1) Als Aufwandsentschädigung wird monatlich gezahlt:

|                                                       |                               |
|-------------------------------------------------------|-------------------------------|
| a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen       | 235,00 €                      |
| b) für die Beigeordneten und beratenden VA-Mitglieder | 185,00 €                      |
| c) für die Fraktionsvorsitzenden                      | pauschal 105,00 €             |
|                                                       | zuzüglich je Mitglied 16,00 € |
| d) für die übrigen Ratsmitglieder                     | 93,00 €                       |

Vereinigt ein Ratsmitglied mehrere der vorstehend genannten Funktionen auf sich, so erhält er von den Aufwandsentschädigungen nur die jeweils Höchste.

(2) Mit der Aufwandsentschädigung sind sämtliche Auslagen abgegolten. Die Erstattung von Verdienstausschlag, Fahrtkosten und Reisekosten ist in den §§ 6 und 7 geregelt.

- (3) Der Anspruch auf Zahlung der Aufwandsentschädigung entsteht mit der Übernahme des Mandates zu Beginn der Wahlperiode; bei Mandatswechseln mit der Beschlussfassung zur Feststellung des Sitzverlustes des bisherigen Mitgliedes und durch Pflichtenbelehrung. Der Anspruch auf Aufwandsentschädigung erlischt bei Sitzverlust mit Eingang des Schreibens der Sitzaufgabe bzw. Feststellung der Voraussetzungen des Sitzverlustes. Wird die Tätigkeit nicht für einen ganzen Kalendermonat geleistet, ist die Aufwandsentschädigung zeitanteilig zu gewähren. Eine Rückforderung der gezahlten Aufwandsentschädigung erfolgt bei Beträgen über 10,00 €.
- (4) Die Aufwandsentschädigung wird zum 15. eines jeden Monats gezahlt.
- (5) Ist eine/r der stellvertretenden BürgermeisterInnen länger als einen Monat an der Ausübung seines/ihres Amtes verhindert, so wird die Aufwandsentschädigung nicht gezahlt. Für die Beigeordneten gilt diese Bestimmung sinngemäß.

### **§ 3**

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Ratsmitgliedern wird neben der monatlichen pauschalen Aufwandsentschädigung für jede Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses, der Ausschüsse des Rates und der aufgrund besonderer Rechtsvorschriften gebildeten Ausschüsse, Beiräte und dergleichen sowie für Fraktionssitzungen Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt, sofern kein anderer Anspruch auf Sitzungsgeld besteht.
- (2) Ratsmitgliedern wird auch ein Sitzungsgeld gewährt für die Teilnahme an Veranstaltungen der kommunalen Spitzenverbände u. ä. Veranstaltungen, wie z. B. Bürgerversammlungen, Besichtigungen und Empfängen, zu denen VertreterInnen des Rates geladen werden, sofern die Teilnahme vom Rat, Verwaltungsausschuss oder Bürgermeister genehmigt worden ist.
- (3) Ein Sitzungsgeld wird nicht gewährt, wenn ein Ratsmitglied an einer Sitzung eines Ausschusses teilnimmt, dessen Mitglied er nicht ist und in dem er auch kein Mitglied des Ausschusses vertritt.

### **§ 4**

#### **Auslagenersatz für Fraktionen und Gruppen**

Zur Bestreitung ihrer Ausgaben erhalten die Fraktionen bzw. Gruppen eine pauschale Zuwendung von monatlich 105,00 € als Grundbetrag, zuzüglich 16,00 € für jedes Fraktions- bzw. Gruppenmitglied. Der Auslagenersatz wird monatlich auf ein Konto der Fraktion bzw. Gruppe überwiesen.

## **§ 5**

### **Ortsräte**

- (1) Die Ortsratsmitglieder erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 13,00 €. Daneben werden ihnen für jede Sitzung des Orsrates und für jährlich 3 Arbeitssitzungen des Orsrates Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 € gezahlt.
- (2) Der/die OrtsbürgermeisterIn erhält monatlich eine Aufwandsentschädigung von 125,00 €.
- (3) Die stellvertretenden OrtsbürgermeisterInnen der Ortschaften Fischbeck und Hessisch Oldendorf erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung von 26,00 €.
- (4) § 2 Abs. 2 - 5 gilt entsprechend.
- (5) Mitglieder, die dem Ortsrat mit beratender Stimme angehören, erhalten nur Sitzungsgeld. Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

## **§ 6**

### **Verdienstausschlag**

- (1) Anspruch auf Entschädigung für Verdienstausschlag haben
  - a) ehrenamtlich tätige Personen und Ehrenbeamte oder Ehrenbeamtinnen soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
  - b) Ratsfrauen, Ratsherren, Ortsrats- und Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung.

Diesen Personen wird der durch die Wahrnehmung ihres Mandats entstandene Verdienstausschlag bis zur Höhe von 15,00 € je angefangene Stunde, höchstens jedoch für 8 Stunden je Tag ersetzt.

Der Ersatz des Verdienstausschlages wird auf Antrag gewährt.

- (2) Bei den Anspruchsberechtigten, die als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer keinen Anspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgeltes für Zeiten haben, in denen sie an der Arbeitsleistung gehindert sind, wird die Stadt im Einvernehmen mit den Anspruchsberechtigten und mit dem jeweiligen Arbeitgeber vereinbaren, dass das Arbeitsentgelt einschl. der Abgaben und Sozialversicherungsbeträge weiter gezahlt wird.

Der Verdienstausschlag ist nachzuweisen. Die Stadt erstattet dem Arbeitgeber den Bruttobetrag bis zu der sich aus Absatz 1 ergebenden Höchstgrenze.

- (3) Selbständig Tätigen wird eine Verdienstaufschlagpauschale je Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens festgesetzt wird, die Verdienstaufschlagpauschale darf den in Absatz 1 genannten Betrag jedoch nicht übersteigen.
- (4) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die einen Haushalt mit zwei oder mehreren Personen führen und keinen Anspruch auf Verdienstaufschlag geltend machen können, wird auf Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € gezahlt, wenn im Bereich der Haushaltsführung ein Nachteil entsteht, der nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann.
- (5) Die in Absatz 1 aufgeführten Anspruchsberechtigten, die nach den Absätzen 2 und 3 keine Ersatzansprüche geltend machen können, denen aber im beruflichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, können einen Pauschalstundensatz in Höhe von 8,00 € erhalten. Dieses jedoch längstens für 8 Stunden je Tag.
- (6) Ein Ersatzanspruch besteht nur für Tätigkeiten in Ausübung des Mandats. Voraussetzung dafür ist, dass diese Tätigkeiten von montags bis freitags innerhalb eines Zeitrahmens von 08:00 Uhr bis 21:00 Uhr (einschl. Wegezeit) erbracht worden sind, es sei denn, der/die AntragstellerIn ist im Schicht- oder einem vergleichbaren Dienst tätig.

## § 7

### Fahrt- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden monatliche Fahrtkostenpauschalen gezahlt:

|                                                 |         |
|-------------------------------------------------|---------|
| a) für die stellvertretenden BürgermeisterInnen | 55,00 € |
| b) für die Fraktionsvorsitzenden                | 55,00 € |
| c) für die übrigen Ratsmitglieder               |         |
| Entfernungszone I (bis einschl. 3 km)           | 10,00 € |
| Entfernungszone II (bis einschl. 6 km)          | 20,00 € |
| Entfernungszone III (über 6 km)                 | 30,00 € |

#### Entfernungszone I:

Stadtteile Barksen, Fuhlen, Hessisch Oldendorf, Krückeberg, Segelhorst

#### Entfernungszone II:

Stadtteile Fischbeck, Friedrichshagen, Großenwieden, Hemeringen, Heßlingen, Höfingen, Lachem, Rohden, Weibek, Welsede, Wickbolsen, Zersen

### Entfernungszone III:

Stadtteile Bensen, Friedrichsburg, Haddessen, Kleinenwieden, Langenfeld, Pötzen, Rumbeck, Warendahl

- |                                                                         |         |
|-------------------------------------------------------------------------|---------|
| d) für die Ortsbürgermeister                                            |         |
| der OS Hessisch Oldendorf                                               | 20,00 € |
| der OS Fischbeck und Großenwieden                                       | 26,00 € |
| der OS Hemeringen/Lachem und Rohdental                                  | 31,00 € |
| der OS Süntel                                                           | 37,00 € |
| der OS Hohenstein und Sonnentäl                                         | 43,00 € |
|                                                                         |         |
| e) für die übrigen Ortsratsmitglieder und beratenden Ortsratsmitglieder | 4,00 €  |
- (2) Bei Dienstreisen außerhalb des Stadtgebietes, die gem. Beschluss des Verwaltungsausschusses stattfinden oder durch Anordnung des Bürgermeisters genehmigt sind, werden Reisekosten sowie Tage- und Übernachtungsgeld einschl. Fahrtkosten nach den Sätzen der Reisekosten des BRKG in der jeweils geltenden Fassung auf Antrag gewährt. Neben der Reisekostenvergütung wird kein Sitzungsgeld gezahlt.
- (3) § 2 Abs. 4 gilt entsprechend.

## **§ 8**

### **Entschädigung für sonstige Ausschussmitglieder, die nicht Ratsmitglieder sind**

- (1) Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören, erhalten für ihre Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 26,00 €.
- (2) Für die zur Wahrnehmung der in § 1 dieser Satzung genannten Tätigkeiten notwendigen Fahrten innerhalb des Stadtgebietes werden Fahrtkosten auf Antrag gezahlt, nach den Sätzen des BRKG in der jeweiligen Fassung.
- (3) Daneben werden Verdienstaussfall sowie Fahrtkosten und Reisekosten für Fahrten außerhalb des Stadtgebietes entsprechend den für die Ratsmitglieder geltenden Bestimmungen gewährt.

## **§ 9**

### **Wegfall von Entschädigung**

Die Ansprüche auf Aufwandsentschädigung entfallen für die Zeit des Ruhens des Mandats (§ 38 NGO).

## **§ 10**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **01.01.2018** in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Entschädigung an Ratsfrauen und Ratsherren, Mitglieder der Ortsräte, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie sonstige ehrenamtlich Tätige vom **17.12.2010** außer Kraft.

Hessisch Oldendorf, 29.09.2017

gez. Harald Krüger  
Bürgermeister